

Satzung

des Bundesverbands und der lokalen Gemeinschaften

Inhalt

Präambel

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr _____	3
§ 2 Zweck und Grundprinzipien _____	3
§ 3 Strukturprinzip Subsidiarität _____	4
§ 4 Mitgliedschaft _____	5
§ 5 Selbstverpflichtung der Mitglieder _____	6
§ 6 Selbstverpflichtung der lokalen Gemeinschaften _____	6
§ 7 Beiträge _____	7
§ 8 Hilfeleistungen _____	8

B. Bundesverband

§ 9 Organe des Bundesverbands _____	9
§ 10 Bundes-Mitgliederversammlung _____	9
§ 11 Bundesvorstand _____	11
§ 12 Bundes-Treuhänderkreis _____	11
§ 13 Kuratorium _____	11
§ 14 Bundes-KassenwartInnen _____	12
§ 15 Bundes-RechnungsprüferInnen _____	12

C. Lokale Gemeinschaften

§ 16 Organe der lokalen Gemeinschaften _____	13
§ 17 Mitgliederversammlung der lokalen Gemeinschaften _____	13
§ 18 Vorstand der lokalen Gemeinschaften _____	14
§ 19 Treuhänderkreis der lokalen Gemeinschaften _____	15
§ 20 KassenwartInnen der lokalen Gemeinschaften _____	15
§ 21 RechnungsprüferIn der lokalen Gemeinschaften _____	15

D. Schlussbestimmungen

§ 22 Mittelverwendung _____	16
§ 23 Auflösung _____	16
§ 24 Konfliktmanagement _____	16



Präambel

Die SOLIDAGO – Bundesverband Solidargemeinschaft für Gesundheit e.V. (SOLIDAGO) ist eine anderweitige solidarische Absicherung im Krankheitsfall. SOLIDAGO ist mit ihren lokalen Gemeinschaften und regionalen Zusammenschlüssen subsidiär organisiert.

Sie geht von einem ganzheitlichen Menschenbild aus, das Körper, Seele und Geist als zusammengehörige Glieder eines Ganzen - des Individuums - versteht. Grundlage des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens ist das gemeinsame Leitbild in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Solidargemeinschaft tritt ein für Therapiefreiheit, Methodenvielfalt und die Förderung einer den Menschen gemäßen Heilkunde. Gesundheit wird im Sinne der Salutogenese als ein permanenter Entwicklungsprozess verstanden. SOLIDAGO anerkennt dabei jedes Individuum in seiner Einzigartigkeit und Größe sowie in seiner natürlichen Unvollkommenheit. Jede Erkrankung ist individuell und jeder Mensch benötigt seinen eigenen Weg zur Gesundheit. Die lokalen Gemeinschaften begleiten und unterstützen erkrankte Mitglieder in Achtung und Wertschätzung für deren Lebensweg.

Persönliche Zuwendung, Information und finanzielle Mittel sind unterschiedliche Formen gelebter Solidarität in SOLIDAGO. Im Zusammenspiel mit der Eigenverantwortung jedes Mitgliedes bilden sie die Basis für das Gelingen der Gemeinschaft. In der persönlichen und gemeinschaftlichen Selbstverpflichtung im Sinne von engl. „Commitment“ spiegelt sich die Verbindlichkeit der gegenseitigen Solidarität.

Grundkraft des gemeinsamen Wirtschaftslebens ist der Wille jedes und jeder Einzelnen, für andere einzustehen, die in Not geraten oder Hilfe bedürfen. Dazu bedarf es außerdem der Bereitschaft zur Transparenz im finanziellen Bereich sowie zum regelmäßigen persönlichen Austausch und zur Auseinandersetzung in lokalen Gemeinschaften, regionalen Zusammenschlüssen und bundesweit im SOLIDAGO Bundesverband. Vertrauen und Anteilnahme erwachsen aus der gegenseitigen Wahrnehmung und bilden die Basis für eine echte Solidarität. Diese beinhaltet sowohl die Freiheit, in jedem Einzelfall individuell entscheiden zu können, als auch die Verbindlichkeit, im Falle von Krankheit oder Not zu helfen.

In diesem Sinne ist SOLIDAGO ein lernender Organismus und Übungsfeld für ein neues soziales und gesellschaftliches Miteinander, das im Zusammenwirken von Haupt, Herz und Hand eine zukunftsweisende Art von Gesundheitsvorsorge und Krankheitsbewältigung lebt und entwickelt.

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SOLIDAGO - Bundesverband Solidargemeinschaft für Gesundheit e.V., im Folgenden „Solidargemeinschaft“ bzw. „SOLIDAGO“ genannt.
- (2) Die Solidargemeinschaft hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundprinzipien

- (1) Die SOLIDAGO setzt sich auf der Grundlage von Eigenverantwortung und Solidarverantwortung für die Schaffung von rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ein, die eine individuelle und persönliche Gesundheitspflege sowie die freie Wahl und Durchführung eines individuellen Weges zur Gesundung und im Umgang mit Krankheit ermöglichen.
- (2) Die SOLIDAGO tritt insbesondere ein für
 - a) eine ganzheitliche Medizin
 - b) Freiheit der Therapiewahl der PatientInnen
 - c) Therapiefreiheit der ÄrztInnen und TherapeutInnen
 - d) Methodenvielfalt in Wissenschaft, Forschung und im Gesundheitswesen
 - e) Schutz der Menschenwürde in Heilkunde und Forschung
 - f) die Förderung der allgemeinen, öffentlichen Gesundheit
- (3) Die Solidargemeinschaft und ihre Mitglieder arbeiten an einem ganzheitlichen Verständnis und der Verwirklichung neuer Gestaltungsformen sozialer Sicherheit. Die Geldflüsse sollen so gestaltet werden, dass sie heilsam auf den sozialen Organismus wirken.
- (4) Die Mitglieder helfen sich gegenseitig in Fällen von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Not in ideeller, sozialer und finanzieller Hinsicht. Dies kann durch Sachleistungen, in zwischenmenschlicher Hilfe wie auch in Form von finanziellen Leistungen geschehen. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf eine bestimmte Leistung durch den Verein besteht nicht.
- (5) Zu diesem Zwecke unterhalten die lokalen Gemeinschaften jeweils einen Solidarfonds, um ihren Mitgliedern und - in besonderen Fällen - auch Nicht-Mitgliedern zu helfen, die finanziellen Aspekte der Gesundheitsvorsorge, der Bewältigung von Krankheiten (Krankheitskosten), von Pflegebedürftigkeit und - in besonderen Fällen - von Not zu meistern (vgl. § 8). Diese Fonds werden als selbständige Zweckvermögen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG geführt und durch Zuwendungen der lokalen Gemeinschaften sowie durch monatliche Solidarbeiträge der Mitglieder gespeist. Das Nähere zur Einrichtung und Verwaltung dieses Zweckvermögens ist im Solidarfonds-Statut geregelt, das als Anlage Teil dieser Satzung ist.
- (6) Die Solidargemeinschaft und ihre lokalen Gemeinschaften werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt (vgl. § 22 Abs. 2) und sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (7) Als freie Solidargemeinschaft gewährt sie mit Hilfe des Bundes Liquiditäts- und Nothilfsfonds ihren Mitgliedern eine Absicherung im Krankheitsfall durch den Abschluss einer Gruppen-Rückdeckungsversicherung nach §193 Absatz 3 VVG.
- (8) Die Solidargemeinschaft ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Strukturprinzip Subsidiarität

- (1) Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips gliedert sich das Gefüge von SOLIDAGO in lokale Gemeinschaften mit ihren Solidarfonds als gesonderten Zweckvermögen, in regionale Zusammenschlüsse sowie in den SOLIDAGO Bundesverband.
- (2) Basis von SOLIDAGO sind die **lokalen SOLIDAGO-Gemeinschaften**. Sie sind rechtlich teil-selbstständige Zusammenschlüsse von Mitgliedern in der Rechtsform nicht rechtsfähige Vereine und gleichzeitig die lokalen Untergliederungen des SOLIDAGO Bundesverbandes. Die lokalen Gemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch die Bundes-Mitgliederversammlung.
- (3) Die lokalen Gemeinschaften eines Gebietes schließen sich zu **regionalen Wahrnehmungs- und Entscheidungsorganen** zusammen. Neben der persönlichen Begegnung, dem Austausch und der Vernetzung ist ihre Aufgabe insbesondere, die Prüfung und Beratung von Hilfesuchen, die die Leistungsfähigkeit einer lokalen Gemeinschaft übersteigen, und das gemeinsame Aufbringen von Hilfeleistungen bei größeren Krankheits- und Pflegefällen.
- (4) Aufgabe des **SOLIDAGO Bundesverbandes** ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Wahrnehmung derjenigen gemeinsamen Belange von SOLIDAGO, die nicht genauso gut oder besser von den lokalen Gemeinschaften oder den regionalen Zusammenschlüssen ausgeübt werden können. In diesem Sinne obliegt dem SOLIDAGO Bundesverband insbesondere
 - a) die gemeinsame Vertretung der Ideen, Prinzipien und Interessen von SOLIDAGO gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit
 - b) die Verwaltung und Führung eines bundesweiten Liquiditäts- und Nothilfefonds
 - c) die Wahrnehmung notwendiger zentraler Aufgaben für alle lokalen Gemeinschaften wie Administration und Pflege der gemeinsamen Datenbanken und -netze, Erteilung von Mitglieds- und Beitragsbescheinigungen, Entwicklung und Kommunikation von Instrumenten der gemeinschaftlichen Selbstreflexion und Qualitätssicherung
 - d) das Sorgetragen für die wirtschaftliche Solidität von SOLIDAGO, insbesondere für ein nachhaltig angemessenes Verhältnis von Solidareinlagen zu Hilfeleistungen, z.B. durch jährliche Einholung und Auswertung des Aktuarsgutachtens
 - e) die Wahrnehmung von SOLIDAGO nach innen, die Impulsierung und Weiterentwicklung der SOLIDAGO-Idee, Pflege der kulturellen Identität
 - f) Impulsierung und Förderung von Forschung und Erkenntnisgewinn über SOLIDAGO als sozial-innovatives Projekt und über die Idee freier Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen sowie wechselseitiger gemeinschaftlicher sozialer Absicherung
 - g) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen freien Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Menschen werden, die sich mit der Idee von SOLIDAGO verbinden und an ihrem Gemeinschaftsimpuls teilhaben wollen. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Anerkennung des Leitbildes, der Statuten und Selbstverpflichtungen von SOLIDAGO.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der lokalen Gemeinschaft, in deren Bezirk das Mitglied wohnt oder bei der das Mitglied seinen Mitgliedsantrag stellt. Mit der Aufnahme in die lokale Gemeinschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im SOLIDAGO Bundesverband erworben.
- (3) Es wird zwischen **tragenden** (zahlenden) Mitgliedern und **mitgetragenen** (Familien-) Mitgliedern unterschieden. Stimmrecht haben Mitglieder - tragende und mitgetragene - ab dem 16. Lebensjahr.
- (4) Kinder ohne eigenes Einkommen können als mitgetragene Familienmitglieder aufgenommen werden. Gleiches gilt für Ehe- und Lebenspartner, solange sie mit Kindern eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder mit dem Ausschluss des Mitgliedes durch die lokale Gemeinschaft oder den Bundesverband aus wichtigem Grund. Mit der Mitgliedschaft in der lokalen Gemeinschaft endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband und umgekehrt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft mitgetragener Familienmitglieder, es sei denn, deren Mitgliedschaft wird mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der lokalen Gemeinschaft und des Familienmitgliedes in eine tragende Mitgliedschaft umgewandelt.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der lokalen Gemeinschaft zu erklären und kann frühestens zum Monatsende mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Bei Nachweis einer Krankenversicherung entfällt diese Frist.
- (7) Ein Mitglied kann nur ausnahmsweise aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung der lokalen Gemeinschaft oder durch den Bundesvorstand **ausgeschlossen** werden und erst dann, wenn zuvor die Anrufung des regionalen oder des SOLIDAGO-Mediatorenkreises nicht zu einem allseits akzeptierten Ergebnis geführt hat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen das Leitbild, die Satzung oder sonstige Statuten von SOLIDAGO verstoßen hat oder in schwerwiegender Weise seiner Selbstverpflichtung nicht nachkommt und eine Fortführung der Mitgliedschaft für die Solidargemeinschaft deshalb nicht mehr zumutbar ist. Ein Ausschluss aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Nichtleistung des vereinbarten Beitrags ist nicht möglich. Dem Mitglied ist zuvor in der jeweiligen Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der lokalen Mitgliederversammlung oder des Bundesvorstandes. Er wird zum Ende des dritten vollen Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschlussbeschluss beim Mitglied wirksam.

§ 5 Selbstverpflichtung der Mitglieder

Aus freiem Entschluss als Individuum und in solidarischer Verantwortung für die Gemeinschaft, zum Zwecke des Lernens und des Wachsens als Individuum und mit der Gemeinschaft sowie zur Pflege des Gemeinschaftssinnes, der dauerhaften Absicherung im Krankheitsfall, der Vertrauensvertiefung und der Konsensfindung gehen die Mitglieder folgende Selbstverpflichtungen ein:

- a) das Gemeinschaftsleben auf lokaler, regionaler und Bundes-Ebene zu pflegen und sich aktiv daran zu beteiligen
- b) jährlich das Solidarversprechen gegenüber der lokalen Gemeinschaft abzugeben und einzuhalten
- c) den im Solidarversprechen beinhalteten Beitrag an die lokale Gemeinschaft zu leisten
- d) freie Mittel des persönlichen Gesundheitskontos auch unterjährig für den lokalen Solidarfonds zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Erfüllung eines Hilfesuches erforderlich ist
- e) Bereitschaft, Nachschüsse in den Solidarfonds im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu leisten, falls ein Hilfesuch trotz lokaler Rücklagenbildung und nach Ausschöpfung der regionalen und überregionalen Hilfen dies erforderlich macht
- f) die Zusage, einem Beschluss von SOLIDAGO zur notwendigen Anpassung des Beitrags nach § 2 Abs. 6 der Solidarbeitragsordnung durch angemessene Erhöhung des Solidarversprechens so umzusetzen, dass das Ziel erreicht wird
- g) mit persönlichen Informationen der Mitglieder vertraulich umzugehen
- h) Konflikte anzusprechen und an deren Klärung lösungsorientiert mitzuwirken
- i) die lokale Gemeinschaft über alle die Mitgliedschaft betreffenden Veränderungen unverzüglich zu informieren
- j) sich mit dem Thema Patientenverfügung auseinanderzusetzen
- k) mindestens ein anderes Mitglied der lokalen Gemeinschaft als Patin oder Paten zu benennen, mit der/dem es im Erkrankungsfall Kontakt aufnimmt

§ 6 Selbstverpflichtung der lokalen Gemeinschaften

- (1) Aus freiem Entschluss und in solidarischer Verantwortung gegenüber anderen SOLIDAGO-Gemeinschaften verpflichtet sich jede lokale Gemeinschaft, einen aktiven Beitrag in der Vernetzung zu leisten, insbesondere
 - a) durch Bildung einer Region gemeinsam mit mindestens vier weiteren lokalen Gemeinschaften und Mitwirkung am regionalen Gemeinschaftsleben
 - b) durch regelmäßige persönliche Kontakte und mindestens halbjährliche Treffen in der Region
 - c) durch Mitwirkung bei der Gründung bzw. Aufnahme von neuen lokalen Gemeinschaften (bspw. durch Gründungspatenschaften).
 - d) durch gegenseitige Unterstützung bei der Verwirklichung des SOLIDAGO-Leitbildes
 - e) durch gegenseitige Teilhabe am Gemeinschaftsleben z.B. durch Einladungen, über Protokolle und Teilnahme an regionaler Kommunikation.
 - f) durch Reaktion auf ein Hilfesuch binnen dreier Tage und unverzügliche Hilfeleistung, bei nachrangiger Klärung der Modalitäten durch die jeweils beteiligten Solidargemeinschaften.

- (2) Aus freiem Entschluss und in solidarischer Verantwortung gegenüber anderen SOLIDAGO-Gemeinschaften verpflichtet sich die Gemeinschaft, einen aktiven Beitrag innerhalb des SOLIDAGO Bundesverbandes zu leisten, insbesondere
- a) durch gegenseitige Unterstützung bei der Verwirklichung des SOLIDAGO-Leitbildes auf der Bundesebene
 - b) durch Mitwirkung an den SOLIDAGO-Kreisen, insbesondere für Gesundheit, Kommunikation, EDV, Recht.
 - c) durch Transparenz von Mitgliederzahlen und wirtschaftlichen Verhältnissen im SOLIDAGO Bundesverband durch Übermittlung der anonymisierten statistischen Angaben zum Jahresabschluss spätestens zu dem von SOLIDAGO festgesetzten Termin (derzeit zum 31.01. des Folgejahres) in die Netzwerkanwendung der SOLIDAGO mit Einverständnis zur Weiterleitung an das SOLIDAGO-Kuratorium und den Aktuar.
 - d) durch regelmäßige Pflege des Mitgliederverzeichnisses
 - e) durch Einhaltung der Vereinbarungen mit den Treuhändern der SOLIDAGO, insbesondere Rückmeldungen über den Hilfs- und Zahlungsverlauf nach Erhalt von Leihgeldern aus dem Liquiditäts- und Nothilfefonds
 - f) durch Umsetzung von Maßnahmen, welche die zuständigen Organe der Bundesebene von SOLIDAGO beschließen, um Beiträge und Ausgaben für Hilfeleistungen in einem verantwortlichen Verhältnis zu halten. Das gilt ebenso für das Auffüllen des Liquiditäts- und Nothilfefonds der SOLIDAGO auf Bundesebene durch deren KassenwartIn jeweils dann, wenn das Volumen des Fonds unter das vom SOLIDAGO-Kuratorium festzulegende Mindestniveau absinkt.

§ 7 Beiträge

- (1) SOLIDAGO erhebt einen Verwaltungsbeitrag, der ausschließlich der Deckung der Verwaltungskosten der lokalen Gemeinschaft, der regionalen Zusammenschlüsse und des Bundesverbandes dient. Er wird für jedes tragende Mitglied erhoben. Die Höhe des Verwaltungsbeitrages legt die Bundes-Mitgliederversammlung fest. Die Erhebung des Verwaltungsbeitrages erfolgt durch die lokale Gemeinschaft, die die regionalen und Bundesanteile weiterleitet.
- (2) SOLIDAGO erhebt bei Aufnahme eines Neumitgliedes zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr, die der Deckung des damit anfallenden Verwaltungsaufwandes dient. Er wird für jedes tragende Mitglied erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt die Bundes-Mitgliederversammlung fest. Die Erhebung der Aufnahmegebühr erfolgt durch die lokale Gemeinschaft.
- (3) Jedes Mitglied bringt auf der Grundlage seines jährlichen Beitragsversprechens monatlich seine Beiträge auf sein persönliches Gesundheitskonto und in den Solidarfonds der lokalen Gemeinschaft ein. Die Beiträge dienen primär dazu, die Hilfeleistungen in Fällen von Krankheit und Pflegebedürftigkeit zu finanzieren. Damit dies dauerhaft und verlässlich möglich ist, dienen die Beiträge auch in angemessenem Umfang der Bildung von Rücklagen für Ausgabenschwankungen, Alter und große Krankheits- und Pflegerisiken im lokalen Solidarfonds sowie im Liquiditäts- und Nothilfefonds des Bundesverbandes. Im Ausnahmefall, wenn also die Inanspruchnahme eines Solidarfonds auf lokaler oder regionaler Ebene seine verfügbaren Mittel überschreitet, kann das SOLIDAGO-Kuratorium auf ein entsprechendes Hilfesuch eine Nachschusspflicht aus Mitteln der persönlichen Gesundheitskonten der Mitglieder an den Solidarfonds oder des lokalen Solidarfonds an den regionalen Solidarfonds beschließen. Näheres zur Höhe und zur Steuerung der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Bundes-Mitgliederversammlung beschlossen wird und die als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 8 Hilfeleistungen

- (1) Die Mitglieder von SOLIDAGO unterstützen sich mit Hilfe der lokalen Solidarfonds gegenseitig in Fällen von
 - a) Krankheit
 - b) Pflegebedürftigkeit
- (2) Hilfeleistungen können in Sachleistungen, in zwischenmenschlicher Hilfe und in finanziellen Leistungen bestehen.
- (3) Grundsätzlich findet finanzielle Hilfeleistung höchstens bis zur Höhe der den Betroffenen entstanden Kosten statt.
- (4) Jedes Mitglied bestreitet seine Gesundheits- und Krankheitskosten zunächst aus den Mitteln seines persönlichen Gesundheitskontos, das aus dem vereinbarten Anteil seines jährlichen Solidarbeitrags gebildet wird. Reichen die Mittel des persönlichen Gesundheitskontos nicht aus, gewährt der Solidarfonds der lokalen Gemeinschaft auf ein entsprechendes Hilfesuch des Mitglieds Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 3 Fondsstatut.
- (5) Die Solidarfonds kommen grundsätzlich für alle Arten von Leistungen auf, die das Mitglied zur Behandlung von Krankheit oder infolge von Pflegebedürftigkeit in Anspruch nimmt und die über die verfügbaren Mittel des persönlichen Gesundheitskontos hinausreichen, insbesondere
 - a) Kosten der Gesundheitsvorsorge (Prävention)
 - b) Kosten stationärer Heilbehandlung
 - c) Kosten ambulanter Heilbehandlung durch Ärzte, Heilpraktiker und andere Therapeuten
 - d) Kosten von Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Heilmitteln
 - e) Pflegekosten bei Pflegebedürftigkeit
- (6) Wenn Rechtsansprüche einzelner Mitglieder gegenüber Dritten bestehen, werden Hilfeleistungen nur nachrangig und ergänzend gewährt. Es wird darauf geachtet, dass pflegebedürftige Mitglieder unter Achtung ihrer Menschenwürde ihrem individuellen Bedarf entsprechend versorgt sind, in der Regel so gut wie es in der gesetzlichen Pflegeversicherung üblich ist.
- (7) Im Sinne einer konsequenten Therapiefreiheit und Wahlfreiheit der PatientInnen obliegt es der oder dem Betroffenen, die für ihn hilfreiche Therapie zu wählen und zwischen geeigneten und weniger geeigneten Therapie- und Behandlungsangeboten zu unterscheiden. Es gibt keine Beschränkung der Kostenübernahme auf bestimmte Berufsgruppen oder bestimmte Behandlungsmethoden.
- (8) Es besteht Einigkeit, dass die solidarischen finanziellen Hilfeleistungen der Solidarfonds im Fall von Krankheit nach Art und Umfang das Niveau der GKV in der Regel nicht unterschreiten.
- (9) Jede Erkrankung ist individuell und jeder Mensch benötigt seinen eigenen Weg zur Gesundheit. Daher wird die Hilfeleistung aus den lokalen Solidarfonds in Fällen von Krankheit und Pflegebedürftigkeit nach Art und Umfang in jedem Einzelfall im Gespräch zwischen Betroffenen - bzw. im Verhinderungsfall seinem Vertreter - und dem Treuhänderkreis des lokalen Solidarfonds individuell vereinbart. Richtschnur sind der Grundsatz freier Therapiewahl, die Selbstverantwortung und die Bedürfnisse der oder des Betroffenen sowie deren achtsame Spiegelung im Gespräch mit der Gemeinschaft.

- (10) Die Solidargemeinschaft achtet und schützt die Persönlichkeitssphäre ihrer Mitglieder. Sie verzichtet gegenüber der individuellen Gesundheits- und Krankheitssituation von Mitgliedern auf das Erteilen von ungebetenen Ratschlägen oder Vorschriften und das Anwenden von Druckmitteln.
- (11) Auf der Basis wechselseitigen Vertrauens, gelebter Solidarität und jahrelanger Erfahrung in der Praxis freier Solidargemeinschaften und gestützt auf entsprechende Selbstverpflichtungen sowohl der Mitglieder wie auch der lokalen Gemeinschaften kommt jedem Mitglied verlässliche Hilfe und Unterstützung in notwendigem Umfang in Fällen von Krankheit und Pflegebedürftigkeit zu. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Mitglieds auf eine bestimmte Leistung besteht nicht.

B. Bundesverband

§ 9 Organe des Bundesverbands

SOLIDAGO verfügt auf Ebene des Bundesverbandes über folgende Organe:

- a) Bundes-Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) Bundesvorstand (§ 11)
- c) Bundes-Treuhänderkreis (§ 12)
- d) Kuratorium (§ 13)
- e) Bundes-KassenwartInnen (§ 14)
- f) Bundes-RechnungsprüferInnen (§ 15)
- g) Konfliktmanagement (§ 24)

§ 10 Bundes-Mitgliederversammlung

- (1) Die Bundes-Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Solidargemeinschaft und trifft alle wichtigen Entscheidungen. Sie kann einzelne Verantwortungsbereiche an Mitglieder oder Nicht-Mitglieder delegieren und diese mit den notwendigen Befugnissen ausstatten. Unterjährig dient der Bundesvorstand als Ansprechpartner.
- (2) Die Bundes-Mitgliederversammlung wird in Gestalt einer Delegiertenversammlung durchgeführt.
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern der Organe des Bundesverbandes
 - b) den Delegierten. Delegierte sind die von den lokalen Gemeinschaften gewählten Delegierten. Auf jeweils 7 angefangene Mitglieder der lokalen Gemeinschaften entfällt ein Delegierte. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Die Delegierten sind in der Regel jährlich zu wählen.
 - c) Die Mitgliedschaft in einem Organ beinhaltet kein zusätzliches Stimmrecht.
 - d) Jeder Delegierte hat eine Stimme und kann maximal zwei weitere Stimmen aus seiner Gemeinschaft mit vertreten. Das Übertragen von Stimmen zwischen Gemeinschaften ist nicht möglich.
- (4) Die Bundes-Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand grundsätzlich in Textform per E-Mail, zusätzlich per Bekanntmachung im Internet und auf ausdrücklichen Wunsch per Brief mindestens drei Wochen vor dem Termin. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Jedes Mitglied – in Abstimmung mit der lokalen Gemeinschaft –, der Vorstand und jedes weitere Organ des Bundesverbandes kann Anträge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Bundes-Mitgliederversammlung stellen.
- (6) Jede lokale Gemeinschaft kann die Einberufung einer außerordentlichen Bundes-Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen. Der Antrag muss schriftlich und unter Darlegung des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand eingereicht werden. Die außerordentliche Bundes-Mitgliederversammlung muss dann spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand abgehalten werden.
- (7) Versammlungsleiter und Protokollführer werden zu Beginn jeder Bundes-Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von beiden zu unterzeichnen.
- (8) Die Bundes-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung strebt Einstimmigkeit an, die durch rechtzeitige und geeignete Meinungsbildungsprozesse im Vorfeld ermöglicht werden soll. Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, beschließt sie mit 2/3-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins beschließt sie mit 3/4-Mehrheit jeweils der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen jeweils als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Der Bundes-Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Austausch und Beratung über grundsätzliche Fragen im Sinne einer kontinuierlichen Grundlagenarbeit an der Idee und der Verwirklichung von SOLIDAGO
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von lokalen Gemeinschaften, des Vorstandes oder anderer Organe
 - c) Beschlussfassung über die Anerkennung neuer lokaler Gemeinschaften (§ 3 Abs. 2) sowie deren Ausschluss aus wichtigem Grund.
 - d) Wahl des Bundes-Vorstandes, der Bundes-TreuhänderInnen, der Bundes-KassenwartInnen, der Bundes-RechnungsprüferInnen, von mindestens drei Vertrauenspersonen für das Kuratorium und der Mitglieder des Mediatorenkreises sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g) Bestätigung der Geschäftsordnungen der Organe und der Treuhänder-Richtlinie
 - h) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, der KassenwartInnen, der TreuhänderInnen, des Kuratoriums und der RechnungsprüferInnen
 - i) Entlastung des Vorstandes, der TreuhänderInnen, des Kuratoriums und der KassenwartInnen
 - j) Beschlussfassung über das Richtgrößenvolumen sowie das Mindestvolumen des Liquiditätsfonds auf Vorschlag des Treuhänderkreises
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Solidargemeinschaft

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei Personen. SOLIDAGO wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Bundesvorstand wird durch die Bundes-Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Dem Bundesvorstand obliegt die Geschäftsführung und gemeinsam mit den anderen Organen die Beobachtung und Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Qualität. Er sorgt für die Erfüllung der unter § 3 Abs. 4 genannten Aufgaben.
- (4) Der Bundesvorstand entsendet ein Vorstandsmitglied in das Kuratorium.
- (5) Der Bundesvorstand hat das Recht über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund zu entscheiden.
- (6) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister unzureichende Satzungsformulierungen oder Gestaltungen entgegen oder werden Änderungen durch gesetzliche Vorschriften und Auflagen erforderlich, ist der Bundesvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Er informiert die Mitglieder hierüber umgehend.

§ 12 Bundes-Treuhänderkreis

- (1) Der Bundes-Treuhänderkreis besteht aus mindestens vier Personen, die von der Bundes-Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Bundes-Treuhänderkreis verwaltet den Liquiditätsfonds nach § 3 Abs. 4 b und beobachtet zusammen mit anderen Organen die Entwicklung der wirtschaftlichen Solidität.
- (3) Der Bundes-Treuhänderkreis beschließt einstimmig. Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, beschließt er mit 2/3-Mehrheit. Beschlüsse können auch außerhalb von Treuhändersitzungen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich getroffen werden. Sie sind umgehend zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Bundes-Treuhänderkreises zu unterschreiben.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, sich um die Gesundheit der Finanzen der SOLIDAGO zu kümmern. Es berät die Solidargemeinschaft als kompetentes Fachgremium in Fragen des Finanzkonzeptes.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens jeweils einem Bundesvorstand, einer Kassenwartin und drei von der Bundes-Mitgliederversammlung gewählten Vertrauenspersonen.
- (3) Das Kuratorium beschließt unter Hinzuziehung des Aktuars das jährliche Solidarbeitragsziel inkl. Rücklagen unter Berücksichtigung der zukünftigen Risiken und bisheriger Kosten. Aus dem Solidarbeitragsziel definiert es den bundesweiten Orientierungswert für den Solidarbeitragsatz sowie Richtwerte für eine Unter- und Obergrenze.
- (4) Das Kuratorium beschließt bei Bedarf und unter Einbeziehung des Forums der Kassenwarte gemäß Solidarbeitragsordnung über ein Verfahren zur Anhebung der Solidarbeiträge, über die Änderung der Richtwerte für eine Unter- und Obergrenze sowie über Nachschüsse.

§ 14 Bundes-KassenwartInnen

- (1) Die Bundes-Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Bundes-KassenwartInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Den Bundes-KassenwartInnen obliegt die Führung der Konten von SOLIDAGO einschließlich des Liquiditätsfonds, die Einziehung der Beitragsanteile des Bundesverbandes an den Verwaltungsbeiträgen von den lokalen Gemeinschaften, die abschließende Überprüfung der Buchführung bei Auflösung einer lokalen Gemeinschaft, die Auszahlung von Mitteln aus dem Liquiditätsfonds gemäß Beschluss des Bundes-Treuhänderkreises und zusammen mit anderen SOLIDAGO-Organen die Beobachtung der Entwicklung der wirtschaftlichen Solidität nach § 3 Abs. 4 d.
- (3) Die Bundes-KassenwartInnen sind über die Konten von SOLIDAGO einschließlich des Liquiditätsfonds einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Die Bundes-KassenwartInnen werten bis zum 28.02. die Netzwerkmeldungen des Vorjahres aus.
- (5) Die Bundes-KassenwartInnen entsenden eine KassenwartIn in das Kuratorium.

§ 15 Bundes-RechnungsprüferInnen

- (1) Die Bundes-Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei RechnungsprüferInnen. Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Treuhänderkreises und KassenwartInnen können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung der Buchführung und der Geschäftsführung. Der von den RechnungsprüferInnen zu besorgende Prüfungsbericht wird spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und mindestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt. Die RechnungsprüferInnen berichten und erläutern der Mitgliederversammlung dessen Ergebnisse, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes und der KassenwartInnen entscheidet.

C. Lokale Gemeinschaften

§ 16 Organe der lokalen Gemeinschaften

- (1) Die lokalen Gemeinschaften sind rechtlich teil-selbstständige Zusammenschlüsse von Mitgliedern in der Rechtsform nicht rechtsfähiger Vereine (n.e.V.) und gleichzeitig die lokalen Untergliederungen von SOLIDAGO - Bundesverband Solidargemeinschaft für Gesundheit e.V. Sie sind als nicht rechtsfähige Vereine selbständige Steuer-subjekte i.S.d. Körperschaftssteuerrechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz) und sind somit verpflichtet, ihrem zuständigen Finanzamt, wenn die Steuerfreibeträge überschritten werden, Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Sie sind berechtigt, im eigenen Namen Konten zu führen und verfügen über eine eigene Kassenführung.
- (2) Ihr Zweck ist die gegenseitige Absicherung und solidarische Hilfe sowie die Pflege des sozialen Miteinanders. Zur Gemeinschaftsbildung treffen sich ihre Mitglieder in der Regel monatlich.
- (3) Die lokalen Gemeinschaften führen den Namen „SOLIDAGO-Gemeinschaft“ mit dem Zusatz ihres Ortsnamens.
- (4) Die lokalen Gemeinschaften verfügen über folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung (§ 17)
 - b) Vorstand (§ 18)
 - c) Treuhänderkreis (§ 19)
 - d) KassenwartInnen (§ 20)
 - e) RechnungsprüferInnen (§ 21)
- (5) Für Konfliktfälle stehen als Organe zur Konsensfindung die Mediatorenkreise der Region bzw. von SOLIDAGO zur Verfügung (§ 24 Abs. 1).
- (6) Über die Anerkennung neuer lokaler Gemeinschaften entscheidet die Bundes-Mitgliederversammlung. Grundlage sind
 - a) Antrag der lokalen Gemeinschaft
 - b) Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft der Mitglieder in der lokalen Gemeinschaft oder Vorlage entsprechender Aufnahmeanträge
 - c) Selbstverpflichtung der lokalen Gemeinschaft

§ 17 Mitgliederversammlung der lokalen Gemeinschaften

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der lokalen Gemeinschaft und trifft alle wichtigen Entscheidungen. Sie kann einzelne Verantwortungsbereiche an Mitglieder oder Nicht-Mitglieder delegieren und diese mit den notwendigen Befugnissen ausstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand der lokalen Gemeinschaft grundsätzlich in Textform per E-Mail und auf ausdrücklichen Wunsch per Brief mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied der lokalen Gemeinschaft, der Vorstand und jedes weitere Organ der Gemeinschaft kann Anträge zur Beratung und Beschlussfassung durch die lokale Mitgliederversammlung stellen.

- (4) Jedes Mitglied der lokalen Gemeinschaft kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen. Der Antrag muss schriftlich und unter Darlegung des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung muss dann spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages beim Vorstand abgehalten werden.
- (5) Versammlungsleiter und Protokollführer werden zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmachterteilung im Falle seiner Verhinderung (z.B. Krankheit) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung strebt Einstimmigkeit an, die durch rechtzeitige und geeignete Meinungsbildungsprozesse im Vorfeld ermöglicht werden soll. Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, beschließt sie mit 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit jeweils der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Der lokalen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Austausch und Beratung über grundsätzliche Fragen im Sinne einer kontinuierlichen Grundlagenarbeit an der Idee und der Verwirklichung von SOLIDAGO
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft, des Vorstandes oder anderer Organe sowie Austausch über die Gesundheitsanliegen der Mitglieder
 - c) Beschlussfassung über Mittelübertragungen aus dem Vermögen der lokalen Gemeinschaft in den Solidarfonds oder den Bundes- Liquiditätsfonds
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder in die lokale Gemeinschaft und über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
 - e) Beschlussfassung über lokale Geschäftsordnungen
 - f) Wahl des Vorstandes, der KassenwartInnen, der RechnungsprüferInnen und der TreuhänderInnen der lokalen Gemeinschaft sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - g) Wahl der Delegierten für die Bundes-Mitgliederversammlung der SOLIDAGO
 - h) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des jährlichen Berichtes und Entlastung des Treuhänderkreises und der KassenwartInnen sowie Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - i) Beschlussfassung über die Notwendigkeit eines Hilfesuches der Gemeinschaft an andere SOLIDAGO-Gemeinschaften.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der lokalen Gemeinschaft, über Zusammenschlüsse oder Teilungen

§ 18 Vorstand der lokalen Gemeinschaften

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die der lokalen Gemeinschaft angehören. Die lokale Gemeinschaft wird als nicht rechtsfähiger Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der lokalen Gemeinschaft, soweit diese nicht durch diese Satzung oder Delegationsbeschluss dem Bundesverband obliegt oder an ein anderes Organ oder Mitglied der lokalen Gemeinschaft übertragen wurde.
- (4) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Selbstverpflichtungen der Gemeinschaft durch diese eingehalten werden.

§ 19 Treuhänderkreis der lokalen Gemeinschaften

- (1) Der Treuhänderkreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft, die von der lokalen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Treuhänderkreis verwaltet den lokalen Solidarfonds nach § 2 Abs. 5, den die lokale Gemeinschaft betreibt, um ihren Mitgliedern und anderen Menschen zu helfen, die finanziellen Aspekte der Gesundheitsvorsorge, der Bewältigung der Krankheiten (Krankheitskosten) und der Pflegebedürftigkeit zu meistern.
- (3) Näheres zu Verwaltung des lokalen Solidarfonds durch die Treuhänder ist im Statut des lokalen Solidarfonds geregelt, das als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 20 KassenwartInnen der lokalen Gemeinschaften

- (1) Die lokale Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei KassenwartInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Den KassenwartInnen obliegen die Führung der Konten der lokalen Gemeinschaften, die Einziehung der Verwaltungsbeiträge und die Archivierung der Solidarversprechen, die Erfüllung der Unterstützungszusagen durch Auszahlung der Hilfeleistungen und die regionale und bundesweite Zusammenarbeit mit den KassenwartInnen anderer Gemeinschaften der SOLIDAGO.
- (3) Die KassenwartInnen sind über die Konten der lokalen Gemeinschaft einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Die KassenwartInnen haben bis zu dem jeweiligen von dem SOLIDAGO Bundesverband festgelegten Termin die Netzwerkmeldung vorzunehmen (derzeit 31.1. des Folgejahres).

§ 21 RechnungsprüferIn der lokalen Gemeinschaften

- (1) Die lokale Mitgliederversammlung wählt mindestens eine RechnungsprüferIn. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der RechnungsprüferIn obliegt die Überprüfung der Buchführung und der Geschäftsführung der lokalen Gemeinschaft. Der von der RechnungsprüferIn zu besorgende Rechnungsprüfungsbericht wird spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und mindestens zwei Wochen vor dem Termin der lokalen Mitgliederversammlung dem lokalen Vorstand vorgelegt. Die RechnungsprüferIn berichtet und erläutert der Mitgliederversammlung dessen Ergebnisse, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes, des Treuhänderkreises und der KassenwartInnen der lokalen Gemeinschaft entscheidet.
- (3) Eine RechnungsprüferIn darf kein weiteres Amt in der lokalen Gemeinschaft innehaben. Ist dies aufgrund der geringen Mitgliederzahl nicht möglich, ist ein Mitglied einer anderen lokalen Gemeinschaft oder eine BundeskassenwartIn mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen.

D. Schlussbestimmungen

§ 22 Mittelverwendung

- (1) Sämtliche Mittel der Solidargemeinschaft und ihrer lokalen Gemeinschaften dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und wirtschaftlich verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Solidargemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes und der lokalen Gemeinschaften und alle anderen Organwalter arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich für die SOLIDAGO. Im Interesse der Solidargemeinschaft entstandene nachgewiesene Kosten und Auslagen werden aus den Verwaltungsbeiträgen erstattet. In besonderen Einzelfällen können auf Antrag Aufwands- und Ehrenamtszuschüsse an die Vorstands- oder andere Organmitglieder gezahlt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung im Falle der Bundes-Organen durch die Bundes-Mitgliederversammlung und im Falle der lokalen Organen durch die lokalen Mitgliederversammlungen.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Solidargemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer als Liquidator die Liquidation durchführt.
- (2) Bei der Auflösung der Solidargemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheiden Vorstand, Kuratorium und Treuhänder gemeinsam, an welche Organisation das Vermögen der Solidargemeinschaft fällt. Zweck der Organisation muss die Förderung der Gesundheit sein. Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes können die lokalen Gemeinschaften beschließen, als eigenständiger rechtsfähiger Verein fort zu existieren und die Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.
- (3) Bei der Auflösung der lokalen Gemeinschaft fällt deren Vermögen an den Bundesverband.
- (4) Die abschließende Überprüfung der Kassenführung bei Auflösung einer lokalen Gemeinschaft durch die Bundes-KassenwartInnen ist für jede lokale Gemeinschaft verpflichtend.

§ 24 Konfliktmanagement

- (1) Die Bundes-Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Konfliktbegleiter:innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Bei allen Angelegenheiten, die sich innerhalb der Solidargemeinschaft oder innerhalb der lokalen Gemeinschaften nicht einvernehmlich regeln lassen, sind die Konfliktbegleiter:innen anzurufen.
- (3) Zur Bearbeitung von Konflikten sind folgende Instrumente nachrangig anzuwenden:
 - a) gemeinsames Gespräch der betroffenen Mitglieder
 - b) moderiertes Gespräch durch eine nicht betroffene Person
 - c) Mediation (laut Mediationsgesetz)
 - d) Anhörung
 - e) Schiedsgericht (laut Zivilprozessordnung § 1025 ff)

- (4) Die Anhörung wird durch einen Mehrheitsbeschluss der Konfliktbegleiter.innen oder des Bundesvorstandes einberufen. Das Anhörungsgremium besteht aus genau drei oder fünf Personen, die in Bezug auf den Konflikt sachkundig aber nicht involviert sind. Die Mitglieder des Anhörungsgremiums können sich aus den Konfliktbegleiter.innen sowie Mitgliedern von Bundesvorstand, Bundeskassenwart.innen, Bundestreu-händer.innen oder Kuratorium zusammensetzen. Ihre Aufgabe besteht darin,
- a) die Konfliktparteien anzuhören
 - b) den Konflikt auf der Meta-Ebene zu beleuchten
 - c) den Konflikt zu dokumentieren.